

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 32/010/2014

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Sarah Schwanke	Datum: 18.07.2014 Az.: 32-12/306201
---	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	25.09.2014	Vorberatung
Kreistag	25.09.2014	Beschluss

Vorschläge zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 2 aufgeführten Personen werden dem Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter vorgeschlagen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Sarah Schwanke	Datum: 18.07.2014 Az.: 32-12/306201
---	--

Vorschläge zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf

Anlass der Vorlage:

Die Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf endet am 30.04.2015. Dem Verwaltungsgericht Düsseldorf sind vom Kreis Mettmann für die kommende Amtsperiode **neunundsiebzig Vorschläge** von Personen, die sich um das ehrenamtliche Richteramt bewerben, vorzulegen. Der dortige Wahlausschuss wählt aus der Vorschlagsliste die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Amtszeit vom 01.05.2015 bis 30.04.2020.

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen die Kreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Die Vorschlagsliste wird dem Verwaltungsgericht Düsseldorf übersandt. Dort wählt der Wahlausschuss die erforderliche Anzahl an ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Gemäß § 20 VwGO muss der ehrenamtliche Richter Deutscher sein. Er soll das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Ausgeschlossen vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind gemäß § 21 Abs.1 VwGO

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können gemäß § 22 VwGO nicht berufen werden

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen gemäß § 23 Abs. 1 VwGO ablehnen

- Geistliche und Religionsdiener,
- Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
- Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
- Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

Die Einreichung der Vorschläge zum Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter kann unter Beachtung des Verhältnisses der Bevölkerungszahlen der kreisangehörigen Städte zueinander erfolgen.

Aus den von den kreisangehörigen Städten übersandten Personenvorschlägen können dem Verwaltungsgericht Düsseldorf daher folgende Personenzahlen vorgeschlagen werden:

Stadt Erkrath	7 Personenvorschläge
Stadt Haan	5 Personenvorschläge
Stadt Heiligenhaus	4 Personenvorschläge
Stadt Hilden	9 Personenvorschläge
Stadt Langenfeld	10 Personenvorschläge
Stadt Mettmann	6 Personenvorschläge
Stadt Monheim am Rhein	7 Personenvorschläge
Stadt Ratingen	14 Personenvorschläge
Stadt Velbert	13 Personenvorschläge
Stadt Wülfrath	4 Personenvorschläge

Da die Stadt Velbert lediglich 10 Personenvorschläge benannt hat, könnten die vorgenannten Vorschlagszahlen der Städte Ratingen, Langenfeld und Hilden um jeweils einen Vorschlag erhöht werden.

Der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, der Geburtsort sowie der Beruf der von den kreisangehörigen Städten vorgeschlagenen Personen, deren Wählbarkeit von der Verwaltung vorgeprüft und bejaht wurde und die damit Voraussetzungen für das ehrenamtliche Richteramt erfüllen, sind aus der als **Anlage 1** beigefügten Aufstellung ersichtlich.

Anlagen